



Newsletter 09/2026 der ElCom

Bern, 24. September 2026

Leicht sinkende Strompreise 2027

Für das Jahr 2027 sinken die schweizerischen Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte im Mittel (Median) leicht um rund 4 Prozent. Ein typischer Haushalt bezahlt im kommenden Jahr im Mittel (Median) 26.5 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh). Die Senkung um 1.2 Rp./kWh gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf tiefere Kosten für die Energiebeschaffung zurückzuführen.

[Zur Medienmitteilung](#)
[Zur Strompreiswebseite](#)

ElCom-Forum am 20.11.2026 in Lausanne

Das ElCom-Forum findet in diesem Jahr am Freitag, 20. November 2026 im Beaulieu in Lausanne statt. Thema ist «Das Stromnetz für die Energiezukunft». Wir freuen uns schon jetzt darauf, Ihnen ein attraktives Programm präsentieren zu dürfen.

Zeit	Arbeitstitel Referate	Inhalte und ReferentInnen
12.30h	Eintreffen der Teilnehmenden	
13.30h	Regulatorische Herausforderungen im Stromnetz der Zukunft	Begrüssung und Referat ElCom - Werner Luginbühl, Kommissionspräsident und Anne Gillardin, Kommissionsmitglied
14.00h	Anwendungen von Batterie-Energiespeichersystemen in Übertragungs- und Verteilungsnetzen	Key Note aus der Wissenschaft - Mario Paolone, Full Professor, Distributed Electrical Systems Laboratory, EPFL, Lausanne
14.30h	Anschluss von Rechenzentren in Irland	Case Study - Phil Hemmingway, Director of Decarbonisation, Commission for Regulation of Utilities, CRU, Dublin
15.00h	Pause	
15.45	Stromnetz und Cybersicherheit: Überblick Cyberbedrohungen im Energiebereich	Europäische Perspektive - Jamila Boutemour, Leiterin des Referats für Cyberbedrohungsanalyse bei der Europäischen Agentur für Cybersicherheit (ENISA), Brüssel

16.15	Ein Jahr Erfahrung mit dynamischen Netztarifen in der Schweiz (zwei Kurzreferate)	Praxisbeispiele von EVU - Daniel Bucher, Leiter Netz EKZ - Thomas Reithofer, Leiter Netz CKW
16.45	Fazit	Ausblick - Urs Meister, Geschäftsführer FS ECom
17.00	Networking-Apéro	

Die Präsentationen werden simultan übersetzt (D / F). Das Referat von Phil Hemmingway auf Englisch wird nicht übersetzt.

Sie können sich ab sofort anmelden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Anmeldung/Programm](#)

Webinar «Registrierung bei der ECom»

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 21. März 2025 über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) voraussichtlich am 1. Januar 2027 werden neue Registrierungs- und Meldepflichten für Marktteilnehmer und Netzbetreiber eingeführt. Um die betroffenen Marktteilnehmer beim Registrierungsprozess zu unterstützen, organisiert das Fachsekretariat der ECom Online-Webinare auf Deutsch und Französisch. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung dafür ist obligatorisch. Aus technischen Gründen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

Im ersten Teil der Veranstaltung orientiert die ECom über den Geltungsbereich des Gesetzes und die Hauptpflichten der betroffenen Marktteilnehmer unter dem BATE. Anschliessend wird die Registrierung eines Marktteilnehmers vorgeführt. Die Teilnehmenden haben die Möglichkeit, gleichzeitig die Registrierung für ihr Unternehmen vorzunehmen. Die Veranstaltungen enden mit einer Fragerunde.

Angemeldete Teilnehmende erhalten eine Woche vor dem Webinar eine E-Mail mit

- den Einwahldaten,
- einer Checkliste mit den Informationen, die erforderlich sind, um eine reibungslose Registrierung vorzunehmen, sowie
- Links zu den relevanten Gesetzen, Weisungen und Anleitungen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

[Anmeldung](#)

Mitteilung: Handhabung der erhaltenen Vergütungen und Abgeltungen für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen im regulatorischen Anlagevermögen

Per 1. Januar 2025 sind neue Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen betreffen u.a. auch Netzverstärkungen sowie die Verstärkung von Anschlussleitungen (vgl. Weisung 8/2025 der ECom vom 1. Juli 2025 betreffend Netzverstärkungen).

Gemäss Artikel 13f Absatz 1 Buchstabe c StromVV müssen die Verteilnetzbetreiber die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich in der Jahresrechnung des Netzes ausweisen. Aufgrund dieser neuen Bestimmung hat die ECom die minimalen Kriterien in der

Jahresrechnung Netz erweitert. Die dazu erlassene neue Weisung 9/2025 gilt erstmals für die Jahresrechnung Netz 2026.

Für die Handhabung von Abgeltungen und Vergütungen für erzeugungsbedingte Netzverstärkungen nach Artikel 13e Absatz 4 StromVV im Anlagevermögen der Netzbetreiber hat die ElCom gestützt auf den Artikel 13f Absatz 3 Buchstabe c StromVV eine neue Mitteilung erarbeitet.

Die Mitteilung berücksichtigt die im dem Erläuternden Bericht vom 20. November 2024 auf Seite 5 festgehaltene Grundlage: «Als Netzverstärkungen im Sinne von Artikel 15b Absätze 1 – 4 StromVG gilt die notwendigen Kapazitätsverstärkung bestehender Infrastruktur. Der Substanzerhalt oder der Netzausbau im Sinne einer Erweiterung der Netze stellen keine Netzverstärkungen in diesem Sinne dar.» sowie die Definition auf der Seite 24: «Die Vergütungen sind vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen [...]» Ziel dieser Regelung ist, dass nur die um die Vergütung reduzierten Anlagewerte verzinst werden. Abschreibungen können vorgenommen werden, sobald eine Netzverstärkung realisiert worden ist. Auf Seite 25 heisst es: «Die Verteilnetzbetreiber passivieren die von der nationalen Netzgesellschaft erhaltenen Vergütungszahlungen resp. Abgeltungen mittels negativer Beträge im regulatorischen Anlagevermögen und schreiben diese zusammen mit den Netzverstärkungen über einen vorgegebenen Zeitraum ab. Dies stellt sicher, dass die Netzbetreiber auf den Teil der Investitionen, für welchen sie eine Vergütung resp. Abgeltung erhalten, keinen Ertrag erwirtschaften können.»

Die erhaltenen Vergütungszahlungen resp. Abgeltungen sind mittels negativer Aktivierung im regulatorischen Anlagevermögen aufzunehmen (Brutto-Methode). Die Abschreibungen auf dem entsprechenden Teilbetrag können ab dem Zeitpunkt vorgenommen werden, an dem jeweils eine erzeugungsbedingte Netzverstärkung in Betrieb genommen worden ist. Die kalkulatorische Verzinsung erfolgt analog den getätigten Investitionen zum WACC-Netz. Die erhaltenen Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 StromVG sowie die erhaltenen pauschalen Abgeltungen nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG müssen getrennt ausgewiesen werden. Analog dazu müssen auch die getätigten erzeugungsbedingten Netzverstärkungen im Zusammenhang mit Artikel 15b Absatz 3 und 4 je separat ausgewiesen werden.

[Zur Mitteilung](#)

Kommunikation von Tarifen, Tarifveränderungen und Entflechtung – Befragung bei sämtlichen Verteilnetzbetreibern

Anders als im freien Markt können Kundinnen und Kunden ihren Stromnetzbetreiber nicht einfach wechseln, wenn sie mit ihm nicht zufrieden sind. Dieser Umstand stellt umso höhere Anforderungen an die Kommunikation der Energieversorgungsunternehmen (EVU). Einerseits gilt es, Tarife und die Gründe für Tarifanpassungen transparent und verständlich darzustellen. Andererseits sind die Verteilnetzbetreiber aufgrund ihrer Monopolstellung verpflichtet, Vorgaben zur Entflechtung einzuhalten, damit der Wettbewerb in Drittmärkten nicht verzerrt wird. Im Rahmen einer Befragung bei sämtlichen Schweizer EVU hat die ElCom deren Kommunikation mit Blick auf Transparenz, Verständlichkeit und Einhaltung der Entflechtungsregeln genauer angesehen. Die Resultate hat die ElCom in einem Bericht publiziert.

Nicht zuletzt im Zuge der Energiekrise 2021/22 hat die Relevanz der Kommunikation der Verteilnetzbetreiber zugenommen. Mit den teils signifikanten Preisanstiegen entstand ein erhöhter Informationsbedarf auf Seite der Konsumentinnen und Konsumenten. Vermehrt wandten sich diese auch direkt an die ElCom und verlangten eine Begründung für die Tarifänderung ihres EVU oder beschwerten sich über mangelnde und unklare Informationen. Da es Sache der EVU ist, adäquat zu informieren, erliess die ElCom 2024 eine Weisung (4/2024) zur Kommunikation von Tarifänderungen im Sinne eines Leitfadens mit Minimalanforderungen. Zusätzlich besteht auch eine Weisung über die Struktur und den Inhalt der Rechnungsstellung (Weisung 5/2025). Daneben wurde in den vergangenen Jahren auch das Thema der Entflechtung wichtiger. Vermehrt agieren EVU in neuen Geschäftsfeldern

und treten damit in Konkurrenz etwa mit Gewerbebetrieben. Für deren Schutz bzw. den Schutz des Wettbewerbs ist die Einhaltung von Entflechtungsvorgaben auch im Zusammenhang mit der Kommunikation von besonderer Bedeutung.

Mit Blick auf diese Anforderungen an die Kommunikation untersuchte die ElCom im Rahmen ihrer Befragung bei sämtlichen Verteilnetzbetreibern konkret folgende Aspekte: 1) Einhaltung von Entflechtungsvorgaben im Zusammenhang mit der Kommunikation; 2) Einhaltung von Anforderungen an die Kommunikation von Tarifänderungen gemäss Weisung 4/2024 sowie 3) Anforderungen an die transparente und vergleichbare Rechnungsstellung gemäss Weisung 5/2025. Die Ergebnisse dieser Compliance-Prüfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einhaltung von Entflechtungsvorgaben (Art. 10 StromVG): Die Auswertung der Kommunikationskanäle bzw. der darüber transportierten Inhalte zeigt zwar keine systematischen, aber punktuelle Verstösse gegen die Entflechtungsbestimmungen.
- Mitteilungen zu Tarifänderungen: Bei der Kommunikation zu Tarifänderungen besteht der grösste Handlungsbedarf. Lediglich rund 30 Prozent der untersuchten Mitteilungen zu Tarifänderungen erfüllen die Mindestanforderungen gemäss Weisung 4/2024 vollumfänglich. Bei den Mitteilungen zu Tarifänderungen fehlt es oft an verständlichen Formulierungen, nachvollziehbaren Begründungen und einer transparenten Nennung der konkreten Kostentreiber.
- Transparenz bei Stromrechnungen: Bei der Umsetzung der Mindestvorgabe zu transparenten und vergleichbaren Rechnungen zeigt sich insgesamt ein positives Bild. Die Vorgaben für Transparenz und Struktur wurden im überwiegenden Teil der Dokumente eingehalten.

Die Befragung und die vorliegende Auswertung sollen die Netzbetreiber für die Einhaltung von Entflechtungsvorgaben und Minimalanforderungen bei der Kommunikation von Tarifen bzw. Tarifänderungen sowie bei der transparenten Rechnungsstellung sensibilisieren. In besonders ausgeprägten Fällen einer Nichteinhaltung entsprechender Vorgaben wird die ElCom den betroffenen Netzbetreibern individuell Rückmeldung geben. Der Bericht zu der Compliance-Prüfung kann auf der Webseite der ElCom abgerufen werden.

[Zum Bericht](#)

Unsere aktuellen Publikationen

Mitteilungen

23.09.2026: [Handhabung der erhaltenen Vergütungen und Abgeltungen für erzeugungsbedingten Netzverstärkungen im regulatorischen Anlagevermögen](#)

Weitere Publikationen:

jeweils dienstags: [Marktberichte](#)

jeweils dienstags: [Aktuelle Einschätzung Versorgungssicherheit](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch